

Nutzerordnung des Selbstlernzentrums – der Bibliothek des Irmgardis - Gymnasiums

- Das Selbstlernzentrum / die Bibliothek ist ein Schüler- und Lehrer - Arbeitsraum mit gedruckten und elektronischen Medien einschließlich Internetzugang. Seine Grundidee ist es einerseits, im Sinne selbstständigen oder gemeinschaftlichen Lernens Zeit kreativ zur Informationsbeschaffung und Präsentationserstellung zu nutzen. Andererseits will es als Bibliothek den Kontakt zum Buch als grundlegendem Kulturgut unserer Zivilisation ermöglichen und vertiefen.
- Seine vorrangige Funktion ist es dabei, der Schulgemeinschaft als Bibliothek im klassischen Sinn zu dienen, zu Information, selbständiger Arbeit und Ausleihe.
- Das SLZ kann von Lehrerinnen und Lehrern auf Vorbestellung auch als Unterrichtsraum genutzt werden. Diese Vorbestellung erfolgt durch Eintrag in den Terminkalender sowohl im SLZ als auch im Lehrerzimmer (Aushang). Hier gelten dann die Regeln eines normalen Klassenraumes, für deren Einhaltung die jeweils mit einer Gruppe anwesende Lehrperson zuständig ist.
- Als „Inseln“ angeordnet, finden sich im SLZ Tischgruppen und Regale sowie PC – Arbeitsplätze mit Internetzugang. Im Sinne des gemeinschaftlichen Lernens kann man hier in angemessener Lautstärke miteinander kommunizieren.
- Die Nutzung der Dachterrasse durch Lerngruppen ist nur unter der Aufsicht von Lehrern gestattet.
- Der Gebrauch von Handys ist untersagt; das gilt ebenso für andere elektronische Unterhaltungsmedien wie MP3 – Player etc..
- Das SLZ steht allen Schülerinnen und Schülern der Oberstufe, den Lehrerinnen und Lehrern und – mit besonderer Erlaubnis – einzelnen Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I während der Öffnungszeiten für eigenverantwortliches Arbeiten zur Verfügung. Garderobe darf nicht mit ins SLZ genommen werden; Taschen, Ranzen etc. müssen vor dem Besuch in den Schließfächern deponiert werden. Die Schließfächer müssen nach Benutzung sofort wieder geräumt werden – sie sind nicht für eine längerfristige Benutzung gedacht.
- Gewinnbringendes Arbeiten im SLZ setzt bei allen Benutzern rücksichtsvolles Verhalten sowie pfleglichen Umgang mit allen Medien und Einrichtungsgegenständen voraus. Den Anweisungen der Aufsichtsführenden ist Folge zu leisten. Die Aufsicht übt in Stellvertretung der Schulleitung das Hausrecht aus.
- Grundsätzlich können alle Medien und die Computer von allen Schülerinnen und Schülern genutzt werden. Grundkenntnisse in der Computernutzung werden vorausgesetzt; es erfolgt keine Anleitung durch die Aufsichtsführenden. Um eine reibungslose Nutzung und dauerhafte Verfügbarkeit der Rechner zu erreichen, ist es notwendig, dass sich alle Nutzer mit folgenden grundsätzlichen Regelungen vertraut machen und diese unbedingt befolgen:

- Die Benutzung der Medien und PC sollte zeitlich straff organisiert sein; alle Medien werden nach Gebrauch umgehend an ihren Standort zurückgebracht.
- Das Spielen an den PCs ist verboten.
- Rassistische, pornografische und anderweitig verbotene oder gegen pädagogische Prinzipien verstoßende Inhalte dürfen auf Computern der Schule weder geladen noch gespeichert werden.
- Sämtliche Arbeiten und Dateien von anderen Mitschülerinnen und Mitschülern sind als deren Eigentum zu betrachten und somit geschützt. Sie dürfen ohne deren Zustimmung weder verändert oder kopiert noch gelöscht werden.
- Installation und Änderung beliebiger Software sind grundsätzlich nicht erlaubt. In Ausnahmefällen kann der Systemadministrator auf besonderen Wunsch eine bestimmte Software installieren, sofern diese die Systemsicherheit oder -stabilität nicht gefährdet. Sämtliche Grundeinstellungen an Betriebssystem und Programmen dienen der Betriebssicherheit. Löschen, Ändern oder Ersetzen von Systemdateien oder Einstellungen des Betriebssystems sind streng verboten.
- Die gesamte Hardware des SLZ ist Schuleigentum. Jegliche Veränderungen und Beschädigungen sind verboten.
- Jeder Benutzer haftet persönlich für Schäden – gleich welcher Art und welchen Umfangs -, die er/sie durch Missachtung der o.g. Regeln verursacht. Kosten für evtl. Reparaturen oder Software-Wiederherstellungsarbeiten müssen vom Verursacher des Schadens voll übernommen werden.
- Alle Benutzer erkennen mit ihrer Unterschrift auf dem Ihnen vorgelegten Formular an, dass sie die Ordnung gelesen und verstanden haben und sich an die Ordnung halten werden.

Köln, im Juni 2016


 J. Friker OStD' i.K.
 - Schulleiterin -